

**Inhalt:**

1. Foodsharing-Vereine können gemeinnützig sein
2. Hausverbot für Vereinsanlagen muss gut begründet sein
3. IPSC-Schießen ist gemeinnützig

**1. Foodsharing-Vereine können gemeinnützig sein****„Foodsharing-Vereine“ können nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen gemeinnützig sein.**

Diese Vereine engagieren sich gegen Lebensmittelverschwendung, indem sie unverkäufliche und nicht verbrauchte Lebensmittel aus Unternehmen und Privathaushalten sammeln und weitergeben.

Laut einer aktuellen Kurzinformation der Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen können diese Vereine bei entsprechender Satzung gemeinnützig werden, da sie sich aktiv für die Schonung von Ressourcen und die Vermeidung von (Essens-)Müll einsetzen. Das fällt unter die Förderung des Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Abgabenordnung.

Für überlassene Lebensmittel können aber keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, weil es sich hier regelmäßig um wertlos gewordenen Ware handelt.

Hinweis: Die OFD weist ausdrücklich darauf hin, dass der Empfängerkreis der gesammelten Lebensmittel nicht auf wirtschaftlich hilfebedürftige Personen i. S. d. § 53 Nr. 2 Abgabenordnung beschränkt ist. Unklar ist aber, wie die Weitergabe der Lebensmittel erfolgen muss, damit die Einrichtungen nicht gegen das Selbstlosigkeitsgebot verstoßen. Ein Verkauf wäre in jedem Fall ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Körperschaftsteuer 05/2018

**2. Hausverbot für Vereinsanlagen muss gut begründet sein**

**Einen Verein darf einem Mitglied nicht willkürlich den Zutritt zu den Vereinsanlagen verbieten.**

Mitgliedern steht grundsätzlich das Recht zu, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Eine Einschränkung dieses Rechts muss eine Satzungsgrundlage oder einen ausreichenden sachlichen Grund haben. Zwar kann der Verein als Inhaber des Hausrechts gemäß §§ 903, 1004 BGB grundsätzlich frei entscheiden, wem er Zutritt gewährt. Das wird aber durch die Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt.

Das entschied Landgericht Köln in Fall eines Tierschutzvereins, der einem Mitglied Hausverbot für sein Tierheim erteilte. Das Mitglied hatte öffentlich vermeintliche Missstände im Tierheim angeprangert. Das genügt nach Auffassung des Gerichts nicht als sachlicher

Grund für ein Hausverbot, weil solche Aussagen durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sind. Der allgemeine Verweis auf ein „vereinsschädigendes Verhalten“ reicht als Begründung für ein Hausverbot nicht aus.

Hinweis: Das Gericht stellt aber klar, dass per Satzung auch weniger gewichtige Ausschlussgründe eingeführt werden können. Möglich wäre das auch über eine Hausordnung, auf die die Satzung verweist.

Landgericht Köln, Urteil vom 28.11.2018, 4 O 457/16

### **3. IPSC-Schießen ist gemeinnützig**

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass IPSC-Schießen gemeinnützig ist.**

Bei der nach der International Practical Shooting Confederation benannten Schießsportdisziplin handelt es sich um ein sportliches Bewegungsschießen. Der Schütze bewegt sich dabei mit einer geladenen Waffe im Raum und gibt nach vorgegebenem Parcoursaufbau Schüsse ab.

Im Anwendungserlass zu Abgabenordnung stellt die Finanzverwaltung das IPSC-Schießen in eine Reihe mit Gotcha und Paintball (Ziffer 7 zu § 52). Diese Auffassung bewertet IPSC als reines Kampfschießen und bringt es mit Amokläufen in Verbindung.

Nach Auffassung des BFH unterscheidet sich das "dynamische" oder IPSC-Schießen von dem unstrittig als gemeinnützig anerkannten "statischen" Sportschießen vor allem in der Weise, dass die Schüsse nicht von einer festen Position, sondern an unterschiedlichen Stellen eines Parcours abgegeben werden. Die Kombination von Schussabgaben und Bewegungselementen findet sich jedoch auch in anderen Sportarten (wie etwa dem Biathlon), ohne dass damit eine Allgemeinschädlichkeit verbunden wäre.

Der BFH wollte keine Ähnlichkeit zu kampfmäßigen Schießen erkennen. IPSC trainiert nach seiner Auffassung nicht das Schießen auf Menschen und verstößt damit nicht gegen die Werteordnung des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens) und damit gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit.

BFH, Urteil vom 27.9.2018, V R 48/16

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 358 – Ausgabe 19/2018 – 19.12.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl